

1646/AB XX.GP

Anfragebaenatwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freundinnen und Freunde haben am 13. Dezember 1996 unter der Nr. 1688/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Hakenkreuz-Symbole des Österreichischen Turnerbundes" gerichtet , die folgenden Wortlaut hat :

1. Wie ist der Stand der Verfahren, die durch die Anzeigen der Sozialistischen Jugend gegen den Österreichischen Turnerbund ausgelöst wurden?
2. Warum haben die zuständigen Behörden noch nicht für die Entfernung der gesetzwidrigen ÖTB-Hakenkreuze in Wels, Krems, Tulln, Orth an der Donau , Amstetten und Ybbs gesorgt?
3. Wann werden die zuständigen Behörden die Entfernung dieser Symbole veranlassen?
4. Erachten Sie es - auch im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik (Artikel 9 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955) - als dem Ansehen der österreichischen Demokratie zuträglich , wenn staatliche Organe wie der Welser Bürgermeister medial für die Beibehaltung eines Gesetzwidrigen Hakenkreuzes eintreten und die neuerliche Förderung einer hakenkreuzbestückten Turnhalle aus öffentlichen Mitteln beabsichtigen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1:

Die Verwaltungsstrafverfahren nach dem Abzeichengesetz zu den Hakenkreuzsymbolen in Ried und in Wels wurden von den örtlich zuständigen Behörden gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG eingestellt.

Die Verwaltungsstrafverfahren zu den Anzeigen in Niederösterreich sind noch anhängig .

Zu den Fragen 2 und 3:

Das hakenkreuzähnliche Zeichen in Ried wurde verhindert und widerspricht nun nicht mehr dem Abzeichengesetz .

In der Welser Turnhalle wurde die Deckenrosette mit dem Symbol übermalt und soweit wie möglich unsichtbar gemacht . Eine gänzliche Entfernung ist nach Ansicht der Verwaltungsstrafbehörde 1 .

Instand derzeit weder rechtlich durchsetzbar noch aufgrund der Beschaffenheit praktisch möglich .

Die Entfernung oder Unkenntlichmachung der Symbole in Niederösterreich kann erst nach rechtskräftigem Abschluß der anhängigen Verfahren veranlaßt werden .

Zu Frage 4:

Eine diesbezügliche Beurteilung fällt nicht in meinen Aufgabenbereich .